

## Protokoll Kontaktgespräch FA Schwelm

Am 18.10.2017 fand das Kontaktgespräch beim Finanzamt Schwelm statt.

Teilgenommen haben rund 30 Berater. Das Kontaktgespräch in Schwelm findet alle zwei Jahre statt.

Die gewonnenen Erkenntnisse in der Reihenfolge der Tagesordnung:

### 1. Neue Sachgebietsleiter:

Frau Brandenburger ist nun Hauptsachgebietsleiterin ESt

Frau Klung ist ständige Vertreterin von Frau Barth (Vorsteherin). Sie kommt vom Finanzamt für Steuerstrafsachen Wuppertal.

### 2. Pflicht zur elektr. Übermittlung von Steuererklärungen

Ca. 30 % der eigentlich zur elektronischen Abgabe verpflichteten Stpfl. geben wohl aktuell noch in Papierform ab. Dies betrifft weniger die StB.

Das FA Schwelm ist von der OFD angehalten worden, diese Quote zu verbessern, daher werden Veranlagungen 2017 auf Papier, wenn die elektronische Übermittlung vorgeschrieben ist, konsequent abgelehnt. Sofern im Bescheid 2015 bereits auf die elektronische Abgabe hingewiesen wurde, gilt das bereits für die Veranlagung 2016. Die abgegebene Erklärung wird jedoch, falls keine elektronische Erklärung abgegeben wird, als Schätzungsgrundlage genutzt, jedoch natürlich mit Verspätungszuschlägen versehen.

### 3. Umgang mit E-Bilanzen und Kontennachweisen

Das FA Schwelm bittet nochmal ausdrücklich darum, die Kontennachweise mit der E-Bilanz zu übermitteln. Sie müssen einige Werte in ihrem System erfassen und können das aus der E-Bilanz ohne Kontennachweis nicht ablesen. Das führt immer zu Rückfragen, die vermeidbar wären.

Zudem erfolgte der Hinweis, dass an die E-Bilanz angehängte Word oder Excel-Dokumente nicht beim FA ankommen. Auch die meisten Kommentare, wenn das Programm so etwas vorsieht, kommen nicht an, weil es sich um interne Notizen für den StB handelt. Hier muss in den Eigenschaften des jeweiligen Programms nachgesehen werden, was übermittelt wird und wie.

Wichtig sei zudem die Übermittlung der steuerlichen Gewinnermittlung, damit das FA von E-Bilanz auf den Wert der Steuererklärung kommt.

(Auch das kann man bei der E-Bilanz entsprechend schlüsseln)

### 4. Pflege der Grunddaten (Vollmachtsdatenbank)

Nach anfänglichen Problemen läuft das Verfahren mit der Vollmachtsdatenbank wohl nun überwiegend reibungslos.

Man solle jedoch bei der Einrichtung in der Datenbank prüfen, wie der Stpfl von der Finanzverwaltung geschlüsselt ist (?). Gemeint ist z.B. Erbgemeinschaft sollte von uns dann nicht als BGB-Gesellschaft hinterlegt werden.

Eine Überlassung in Papierform ist nicht erforderlich und sollte daher möglichst unterlassen werden.

#### 5. Abweichung bei übermittelten E-Daten

Sofern die von Dritten elektronisch übermittelten Daten von der Erklärung abweichen, werden beim FA Schwelm immer die elektronischen Daten genommen und im Bescheid berücksichtigt. Die Vorlage eines einfachen Papierbelegs zur Steuererklärung ändert hieran nichts. Schließlich wüsste das FA nicht, welche Daten richtig wären. Vorab würde auch keine Anfrage an den Mdt gestellt. Dieser könnte ja gegen den Bescheid z.B. unter Verweis auf § 175b AO vorgehen. Besser wäre Kontakt z.B. mit der Krankenkasse aufnehmen, dass diese den Datensatz korrigiert und nochmal übermittelt. Das Verfahren ist alles noch recht neu und wird sich schon einspielen.

#### 6. Letztmaliger Anpassungszeitpunkt von Vorauszahlungen

Frage aus der Beraterschaft, wieviel Tage vor dem Fälligkeitstermin muss ein Antrag auf Anpassung beim FA vorliegen, damit dieser noch Berücksichtigung findet.

Bei Herabsetzungsanträgen 5 Tage vorher.

Bei Heraufsetzungsanträgen 1 Monat vorher, zum Einen wegen der technischen Umsetzung und zum Anderen wegen der gesetzlich vorgegebenen Fälligkeit. Spätere Einreichungen könnten dazu führen, dass die Anpassungen eben nicht zum gewünschten Fälligkeitstermin passieren, sondern z.B. erst bei der nächsten VZ-Rate Berücksichtigung finden

#### 7. Steigende Zahl der Anwärter im Finanzamt ab 2017

Es wurde darauf hingewiesen, dass es ab 2017 eine deutlich steigende Zahl von Anwärtern im FA gibt. Dies führt nicht zu einem Aufbau von Personal sondern gleicht lediglich die ausscheidenden Mitarbeiter aus.

In einem Nebensatz viel der Hinweis: Mehr Anwärter = wahrscheinlich mehr Rückfragen.

Zudem perspektivisch zukünftig noch mehr Teilzeit, weil die jungen Leute so ticken würden, von dieser Tatsache wird die Beraterschaft mit ihren eigenen Mitarbeitern auch sicherlich zukünftig betroffen.

Bei dieser Gelegenheit nochmal der Hinweis, Teilzeit führt zur schlechteren telefonischen Erreichbarkeit. Das ist dann eben so. Man müsste sich deswegen gar nicht bei Frau Barth beschweren. Aber, wenn trotz genannter Arbeitszeit donnerstags von 10-12 Uhr, per Telefon niemand erreichbar ist und keine Umleitung erfolgte, dann möge man bitte tatsächlich die Geschäftsstellenleiterin informieren, das wäre dann nämlich nicht in Ordnung.

#### 8. Intensive Nutzung Elster-Online Kontenabfrage durch Beraterschaft

Wird schon viel genutzt, soll ruhig noch mehr Verwendung finden. Entlastet damit dann auch wieder die vorher thematisierte telefonische Erreichbarkeit.

## 9. Belegvorlage-/vorhaltepflcht

Frage aus der Beraterschaft, welche Belege will FA haben für schnelle Bearbeitung und Vermeidung von Rückfragen.

Dies muss man vor dem Risikomanagement sehen. 60 % aller reinen Arbeitnehmer-Veranlagungen gehen ohne Prüfung durch. Falls hier Belege ans FA gesendet werden, werden diese nicht gesichtet. Will man das, muss man das FA gesondert darauf hinweisen. Hierzu werden wohl entsprechende Felder in der elektronischen Übermittlung geschaffen. Im Übrigen würden auch diese AN-Fälle jedoch im Durchschnitt alle 5 Jahre durch einen MA eingesehen. Es kann also plötzlich zu vermeintlich komischen Rückfragen zu Dauersachverhalten kommen. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass ggf. erst nach drei Jahren eine Prüfung erfolgt.

Generell möchte das FA Schwelm eigentlich keine Belege mehr haben. Es gilt ja auch ab nächstem Jahr die Belegvorhaltepflcht.

Nur zu den Prüffeldern könnte man bereits vorbereitend ausführliche Angaben machen. Prüffelder in NRW im nächsten Jahr:

- Liebhaberei bei §§ 15 und 18
- §8c KStG
- Beitrag berufsständische Versorgungswerke

Das FA Schwelm hat auf die Festsetzung eines eigenen Prüffeldes verzichtet.

## 10. Sonstiges

1. Frage aus dem Teilnehmerkreis: Wie kann man pdf-Dateien sinnvoll überlassen. Mehrfach das Problem gehabt, dass Dateien zu groß sind. Das FA hat eine Beschränkung von 10 MB und wird diese in naher Zukunft definitiv nicht erweitern. Der Aufwand wäre zu groß und es sei auch gar keine Notwendigkeit gegeben. Aber im nächsten Jahr würde wohl die Möglichkeit über E-Post ausgeweitet. Die DATEV würde hier eine Möglichkeit der Belegübermittlung schaffen, alternativ geht das über eine ELSTER-Registrierung.
2. Das Thema GOBD wird ausgespart. Sofern erforderlich wird im nächsten Jahr eine gesonderte Informationsveranstaltung hierzu terminiert. Es wurde aber mitgeteilt, die Schulung aller Prüfer des FA Schwelm zu dem Thema ist nun abgeschlossen. Es geht also los. Generell gibt es die interne Einstellung des FA hier mit Augenmaß heranzugehen. Es sollte jedoch klar sein, bei bargeldintensiven Betrieben ist eine ordnungsgemäße Kasse halt wichtig.

3. Herr Scharpe als Sachgebietsleiter BP teilte seine Erkenntnis mit, dass es bei BPs immer häufiger zu Verzögerungen durch den Steuerpflichtigen kommt.  
Beispiel: Wunschtermin FA: Februar  
vereinbarter Beginn BP dann auf Wunsch Unternehmer: Mai  
Bei Eröffnung: Unternehmer beruflich bedingt abwesend  
Fragen werden nur durch den StB beantwortet, teilweise ungenügend weil nur der Mdt diese beantworten kann  
Bei Betriebsbesichtigung Mdt wieder abwesend  
Schlussbesprechung nur mit StB  
Solche Fälle klingen komisch, kommen aber vermehrt vor.  
Die Prüfer wollen die Unternehmer sehen. Sie wollen auch mal direkt Fragen stellen können. Diese Fragen sind dann auch in angemessener Zeit zu beantworten.  
In solchen Beispielsfällen wird zukünftig durchaus über Schätzungen und Gerichtsverfahren agiert werden. Das FG würde den Unternehmer schließlich vorladen.
  
4. Ein Kollege fragte, ob es eine Regelung gibt, wann aus der BP heraus ein Steuerstrafverfahren eingeleitet wird. Er hätte zwei Fälle in LSt-AP, bei dem einen sei übertrieben ein Verfahren eingeleitet worden, weil eine pauschale Besteuerung einer DV über einen Monatsbeitrag von 70 € vergessen wurde, bei dem anderen sei bereits in den letzten zwei Prüfungen auf die Notwendigkeit der Besteuerung eines Firmenwagens hingewiesen worden (Bruttolistenpreis 180 T€), diese war wieder nicht erfolgt, trotzdem keine Eröffnung eines Verfahrens.  
  
Die Regelung ist nach Auffassung von Herrn Scharpe und Frau Barth eindeutig. Gewinnt der Prüfer Erkenntnisse, die auch nur die Möglichkeit einer Hinterziehung erlauben, hat er das FA für Steuerstrafsachen zu informieren. Das passiert übrigens sehr häufig, ohne dass wir es merken. Die Entscheidung, ob ein Verfahren eingeleitet wird, trifft das FA für Steuerstrafsachen. Das FA Schwelm ist in diesem Bereich auch sehr proaktiv tätig, um seine Prüfer vor einer Strafvereitelung im Amt zu schützen. Gerade wenn es um mögliche Verkürzung von Einnahme geht, wird (fast) immer das FA für Steuerstrafsachen angefragt.
  
5. An das FA war wohl die Frage herangetragen worden, warum es den Fällen von unberechtigter Hilfe in Steuersachen nicht nachgehen würde. Frau Barth bat darum, dem FA zu melden, wenn wir hier Fälle von unberechtigter Hilfe kennen. Natürlich würden sie diesen nachgehen. Aber bei USt-VA würde man im Regelfall, weil ausschließliche technische Bearbeitung (ohne Sachbearbeiter) nicht erkennen, wenn diese z.B. durch einen selbständigen Buchhalter verbotener Weise erstellt werden.
  
6. Es erfolgte ein Hinweis auf den Wechsel der Bankverbindung. Das FA ist der Überzeugung, rechtzeitig und umfassend informiert zu haben. Passiert im September über Zeitung und bei Rücksenden von Belegen gibt es ein Beiblatt. Wenn trotzdem versehentlich eine Zahlung nach dem 01.11. nicht fristgerecht erfolgt, werden die SZ erlassen, sofern es sich sonst um einen pünktlichen Zahler gehandelt hat.

Eine frühere Information sei nicht sinnvoll gewesen, wie das FA Hagen gezeigt hätte, die im Juli informiert haben und voll ins Sommerloch geraten seien. Dort wären bis

aktuell immer noch deutliche Höhere Eingänge auf dem Konto bei der Sparkasse zu verzeichnen.

Es ist darum gebeten worden, zukünftig vor der Pressemitteilung die Beraterschaft zu informieren. Die Mdt hätten sich beschwert, warum keine Info vom BT kommt. Das FA hat keine Liste der Beraterschaft. Also wenn die Kammer oder der Verband eine solche Überlassen könnte, würde man zukünftig mal sehen.

7. Das FA Schwelm sendet aktuell im erheblichen Umfang Schätzungsbescheide für die Arbeitnehmer-Fälle raus, die die Steuerklassen III und V gewählt und trotz Pflicht keine Erklärung erstellt haben. Die Schätzungsbescheide ergehen für alle Jahre, die noch nicht verjährt sind, also auch gerne 2011. Die Liste stammt von der OFD.

Sollten die Schätzungsbescheid aufgrund der elektronisch übermittelten Daten zutreffend sein, und die (im Regelfall) Nachzahlungen geleistet werden, würde durch das FA Schwelm kein Steuerstrafverfahren eingeleitet, wenn trotz eigentlicher Verpflichtung für die Jahre bis 2015 keine Steuererklärung nachgereicht wird.

Ab dem Veranlagungsjahr 2016 erfolgen Meldungen an das FA für Steuerstrafsachen.